

Martin Kraska

Zürich

Freitag, den 03. April 2009

B-Poststempel

Bundesgericht
Schweizerhofquai 6
6004 Luzern

National wirksame Beschwerde

in re

Verfügung 9C_87/2009 Hm/lh vom 23.03./**02.04.**2009, II. sozialrechtliche Abteilung BGer LU, im Auftrag des unverzicht-, unantast- & unverjährbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert begründet self-executing abgelehnten Präsidenten, BR U. Meyer, unterzeichnet: die Bundesgerichtskanzlei, kostenfrei

Verfügung 9C_87/2009 vom 17.03./**02.04.**2009, II. sozialrechtliche Abteilung BGer LU, besetzt mit unverzicht-, unantast- & unverjährbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert begründet self-executing abgelehnten BR U. Meyer, Präsident, BR Borella, Seiler & GSin Dormann, kostenpflichtig

Verfügung 9C_87/2009 vom 13.02.2009, II. sozialrechtliche Abteilung BGer LU, besetzt mit BR U. Meyer, Präsident, BR Borella, Seiler & GSin Dormann, kostenfrei

betr.

Martin Kraska, Zürich,

Opfer, Verletzter, Geschädigter & Individualbeschwerdeführer

contra

CSS Kranken-Versicherung AG, Hauptsitz, Abteilung Recht & Compliance, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern, Beschwerdegegnerin

rechtfertigt sich innert Frist Wiederholung & Ergänzung folgender

A Rechtsbegehren

1. Es sei BR U. Meyer, Präsident, BR Borella, Seiler & GSin Dormann von Amtes wegen gem. Art. 36-1 BGG unverzüglich in Ausstand zu setzen; resp. es habe sich BR U. Meyer, Präsident, BR Borella, Seiler & GSin Dormann setzen zu lassen infolge *wiederholt und fortgesetzt* strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlich amtsmissbräuchlich erfüllten Tatbestandes des unbestritten nachgewiesenen Anscheines der Berufsunfähigkeit, Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft gegenüber dem *Self-executing-Völkerrecht*, Rechtsstaat, Bundesverfassung, Opfer & IBf.
2. Es sei Verfügung 9C_87/2009 Hm/lh vom 23.03./**02.04.**2009, II. sozialrechtliche Abteilung BGer LU, im Auftrag des unverzicht-, unantast- & unverjährbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert begründet self-executing abgelehnten Präsidenten, BR U. Meyer, unterzeichnet: die Bundesgerichtskanzlei, kostenfrei und alle damit kausal im Zusammenhang stehenden Urteile, Beschlüsse etc. unverzüglich kosten- & entschädigungspflichtig zu Gunsten des IBf's nichtig zu erklären und vollumfänglich aufzuheben.
3. Es sei Verfügung 9C_87/2009 vom 17.03./**02.04.**2009, II. sozialrechtliche Abteilung BGer LU, besetzt mit unverzicht-, unantast- & unverjährbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert begründet self-executing abgelehnten BR U. Meyer, Präsident, BR Borella, Seiler & GSin Dormann, kostenpflichtig und alle damit kausal im Zusammenhang stehenden Urteile, Beschlüsse etc. unverzüglich kosten- & entschädigungspflichtig zu Gunsten des IBf's nichtig zu erklären und vollumfänglich aufzuheben.
4. Es sei Verfügung 9C_87/2009 Hm/lh vom 23.03./**02.04.**2009 & Verfügung 9C_87/2009 vom 17.03./**02.04.**2009 *schriftlich* gegenüber den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit *ex tunc* null und nichtig zu erklären und kosten- & entschädigungspflichtig zu Gunsten des Opfers & IBf's nachweislich zu revozieren.
5. Es sei die Verfügung 9C_87/2009 vom 13.02.2009, II. sozialrechtliche Abteilung BGer LU, besetzt mit BR U. Meyer, Präsident, BR Borella, Seiler & GSin Dormann, kostenfrei, und alle damit kausal im Zusammenhang stehenden Urteile, Beschlüsse etc. unverzüglich kosten- & entschädigungspflichtig zu Gunsten des IBf's nichtig zu erklären und vollumfänglich aufzuheben.
6. Es sei der Beschluss SV.2008.00003 vom 31.10.2008, I.K., Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, mitwirkend SRin Grünig, Vorsitzende, Heine, Bürker-Pagani & GSin Tanner Imfeld, kostenfrei, aufzuheben, - Beilage ah
7. Es sei das Ausstandsbegehren vom 05.06.2008 gutzuheissen.
8. Es sei aufschiebende Wirkung zu erteilen & alle Beweismittel/Eingaben des IBf's von Amtes wegen als integrierender Bestandteil beizuziehen.
9. Es sei unentgeltlich Prozessvertretung & Prozessführung zu gewähren. - Beilage r
10. Es sei eventualiter die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
11. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen im Ausmass einer restitutionis ad integrum quo ante und eines wirksamen punitive damage's.

B Formelles

1. Die Beschwerde vom 23.01.2009 des IBf's richtet sich gegen den Beschluss vom 31.10.2008 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich (SR.2008.00003).
2. Es handelt sich dabei um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, gegen welchen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nicht möglich ist, weshalb die Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 82 lit. a BGG einzureichen ist, - Beilage ah
3. Zusätzlich richtet sich die Beschwerde vom 23.01.2009 mit der Eingabe vom 04.03.2009 und der Eingabe von heute, dem 03.04.2009 des Opfers & IBf's, wiederum gegen die Verfügung 9C_87/2009 vom 13.02.2009 als auch gegen die Verfügung 9C_87/2009 Hm/lh vom 23.03./**02.04.**2009 und gegen die Verfügung 9C_87/2009 vom 17.03./**02.04.**2009, II. sozialrechtliche Abteilung BGer LU, besetzt mit wiederholt abgelehntem BR U. Meyer, Präsident, BR Borella, Seiler & GSin Dormann.
4. Gem. Art. 34-1 BGG treten Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) in Ausstand, wenn sie:
 - a. in der Sache weiterhin **ein persönliches Interesse** haben;
 - e. aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder **persönlicher Feindschaft** mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.
5. Die angefochtene Verfügungen wurden dem IBf am 26.02.2009; resp. am 02.04.2009 zugestellt. Die Beschwerden erfolgen mit heutiger Eingabe mit B-Post an das Bundesgericht fristgerecht.
6. Trifft wie begründet beantragt bei allen abgelehnten Gerichtsperson der Ausstandsgrund hinsichtlich antizipierend beurteilten, angeblicher Aussichtslosigkeit zu, so haben sie gem. Art. 35 BGG dies rechtzeitig dem Abteilungspräsidenten oder der Abteilungspräsidentin mitzuteilen, in unstreitigen Ausstand zu treten und sich jeder Amtshandlung zu enthalten.
7. Die betroffenen Gerichtspersonen haben sich gem. Art. 36-2 BGG über die vorgebrachten Ausstandsgründe zu äussern.
8. Bestreiten die Gerichtspersonen, deren Ausstand verlangt wird, oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin der Abteilung den Ausstandsgrund, so entscheidet gem. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtspersonen über den Ausstand und nicht etwa beklagenswert gerichtströlerisches Kopieren von Entscheiden.
9. Amtshandlungen, an denen die genannten, zum Ausstand verpflichtete Gerichtspersonen mitgewirkt haben, sind aufzuheben, sofern dies eine Partei **innert fünf** Tagen verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat.
10. Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über Ausstandsbegehren ist die Beschwerde gem. Art. 92-1 BGG i.V.m. Art. 121 lit. a. BGG zulässig.

11. Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann gem. Art. 121 BGG zusätzlich verlangt werden, wenn:
 - b. das Gericht einer Partei mehr oder, ohne dass das Gesetz es erlaubt, anderes zugesprochen hat, als sie selbst verlangt hat, oder weniger als die Gegenpartei anerkannt hat;
 - c. einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind;
 - d. das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

C Materielles

1. Es genügt, wenn der Anschein einer Befangenheit vorliegt. Der Nachweis der Befangenheit ist nicht erforderlich. Es ist zur Bejahung der Ausstandspflicht ausreichend, wenn das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit in objektiver Weise begründet erscheint, auf das rein subjektive Empfinden einer Partei kommt es hingegen nicht an (BGE 120 V 365; 118 Ia 285 f.).
2. Die bereits erfolgte Vorbefassung mit der Sache lässt insbesondere jedoch dann eine erneute Mitwirkung als böswillig & gesetzwidrig erscheinen, wenn sich die gemäss Rubrum der angefochtenen Verfügungen genannten und hiermit wiederholt abgelehnten Gerichtspersonen bereits zum späteren Ausgang des Verfahrens geäußert haben, so namentlich wenn die wiederholt abgelehnten Bundesrichter & GS *ohne dissenting opinion* offenbar einstimmig der beschwerdeführenden Partei das Recht zur *unentgeltlichen* Prozessführung nicht gewährt haben, weil die als befangen, parteiisch und feindschaftlich wiederholt abgelehnten Bundesrichter & GS die Sache gemeinsam unisono als aussichtslos beurteilt haben (Art. 64 Abs. 1 i.f. BGG).
3. Daher ist der Ausstandsgrund der Befangenheit (Art. 34 Abs. 1 lit. e BGG) bereits gegeben, da unwidersprochen Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit rechtsgenügend zu begründen vermögen (s. dazu Art. 34 BGG N 6).
4. Ungeachtet der beklagenswerten Wahl einer hochleistungskriminellen Sozialversicherungsschiedsrichterin, Steuergeldschmarotzerin & SP-Mitglied an das innerstaatlich höchstinstanzliche Gericht verbleibt der ebenfalls aus den gleichen Gründen abgelehnte GS Ernst weiterhin abgelehnt und ist die Beschwerde weiterhin auch deshalb vollumfänglich gutzuheissen n
- Beilage www.hydepark.ch

Keine Krähe hackt der anderen ein Auge aus

5. Ebenfalls ist die *finanzielle Mittellosigkeit* des IBf's einmal mehr und zusätzlich mit Verlustschein VS-NR: 25443, Betreibungsamt Zürich 6, Betreibung Nr. 117'355, Pfändung Nr. 19'347, ausgestellt am 04.11.2008, unwidersprochen unwiderlegt gestützt auf Art. 8 & 9 ZGB gerichtsnotorisch bekannt einmal mehr glaubhaft und ebenfalls unwidersprochen unwiderlegt nachgewiesen. - Beilage r

6. Zwischenzeitlich kommen der wiederholte und fortgesetzte, querulatorisch & krankhaft anmutende, völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft *self-executing* strafbare Amtsmissbrauch, die ungetreue Amtsführung, Begünstigung, Unterdrückung von Akten & Beweismitteln im hängigen gerichtlichen Verfahren durch die betroffenen Gerichtspersonen hinzu, indem die inkriminierten Gerichtspersonen
 - gegenüber dem Opfer und IBf mit einer illegalen Ordnungsbusse von CHF 500 in vorsätzlicher Verletzung von Art. 7 EMRK, ohne rechtsstaatliches Verfahren nach Art. 6-1/2 EMRK i.V.m. Art. 5/4, 29-1/2/3 & 190 BV etc., vollkommen willkürlich einmal mehr ihrer völkerrechts-, bundesverfassungs- & gesetzeswidrigen Vorbefasstheit & Böswilligkeit Ausdruck verleihen,
 - vorsätzlich gesetzesbrecherisch keine Mitteilung an den Abteilungspräsidenten erstattet haben (Art. 34 BGG),
 - vorsätzlich gesetzesbrecherisch zu den vorgebrachten Ausstandsgründe sich nicht geäußert haben (Art. 36-2),
 - vorsätzlich gesetzesbrecherisch sich unter persönlichem Ausschluss keinem Entscheid der Abteilung unterzogen haben (Art. 37-1 BGG),
 - vorsätzlich gesetzesbrecherisch sich trotz gesetzlich untersagter Amtsbefugnis weiterhin illegaler Weise beide hiermit angefochtenen Verfügungen erlassen haben,
 - vorsätzlich gesetzesbrecherisch dem Opfer und IBf mit der illegalen Ordnungsbusse von CHF 500 mehr und ohne dass es das Gesetz erlaubt, auferlegt haben als das Opfer und IBf selber anerkannt hat (Art. 121 lit. b. BGG),
 - vorsätzlich gesetzesbrecherisch alle geltend gemachten Anträge auf völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des Opfers & IBf's, seine Rechtssache einem unabhängigen, unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht vorlegen zu können, das innert nützlicher Frist auf billige Weise untersucht, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet, menschenrecht-, bundesverfassungs- & gesetzeswidrig nicht eingetreten sind und trotz nachgewiesener finanzieller Mittellosigkeit die Gesuche um aufschiebende Wirkung, um unentgeltliche Prozessführung & Prozessvertretung mit Vehemenz ebenfalls menschenrecht-, bundesverfassungs- & gesetzeswidrig abgewiesen haben.
7. Daher wird aus all diesen Gründen um Gutheissung der Beschwerde ersucht.
8. Unter zivilisierten Richtern sollte die Achtung vor dem Recht und dem korrekten Verfahren eine Selbstverständlichkeit sein. Der Begriff des «fair trial» stammt aus dem angelsächsischen Vokabular. Wollen die angeblich zuständigen, zwischenzeitlich begründet befangen und abgelehnten Richter die Anwendung des schweizerischen, demokratisch zustande gekommenen Rechts oder auch des Völkerrechts nicht akzeptieren, so ist ihnen in einer Sprache zu antworten, die sie verstehen. Erstens ist ihnen ihr persönlich gesetzeswidriges Verhalten zur Last zu legen und auf den gemäss Self-executing-Völkerrecht geschuldeten Umgang hinzuweisen.

9. Zweitens kann bundesrichterlichen Missetätern zu verstehen geben werden, dass sie nicht letztinstanzlich urteilen und andere Richter klare Zeichen dafür geben, dass die Schweizer Eidgenossenschaft ihr eigenes Recht und Self-executing-Völkerrecht ernst nehmen sollte, wenn Recht & Rechtssicherheit als ein wertvolle Güter vor Richter-kriminalität gelten soll.

Freundliche Grüsse

D Beilagen von Amte wegen beizuziehen

www.hydepark.ch

Verlustschein VS-NR: 25443, Betreibungsamt Zürich 6, Betreuung Nr. 117'355, Pfändung Nr. 19'347, ausgestellt am 04.11.2008

Beilage ah Beschluss SV.2008.00003 vom 31.10.2008, I.K., Sozialversicherungsgericht-ZH

Beilage ag Ausstandsbegehren vom 05.06.2008